

Bezirksbeauftragter für Naturschutz
im Bezirk Halle

Eduard Klinz, Halle (Saale), Lettiner Straße 16
Fernruf 22831

Schnellbrief

mit der Bitte, um Kenntnisnahme
und der sofortigen entsprechenden
Veranlassung

am 7. März 1955

3/1955

Korrespondenz für die Kreisbeauftragten für Naturschutz, Zeitungen und Zeitschriften

Nach dem 15. März

ist es keinesfalls gestattet, Hecken, Gebüsch und lebende Zäune zu roden, zu verschneiden oder gar abzubrennen. Dasselbe gilt für die Grasnarbe auf Wiesen, Felddrainen, Bahndämmen oder Brachen. Auch Rohr- und Schilfbestände dürfen nach dieser Zeit nicht beseitigt werden. Der nicht zu rechtfertigende Brauch des Abbrennens kann geradezu verheerende Folgen für den Wald oder die Feldgehölze haben. Auch bodenbrütende Vögel oder deren Gelege gehen zugrunde sowie zahlreiche Kleintiere, die sich die Wärme der Sonne am Hang zunutze machen und oft schon mitten in ihrem Liebesleben stehen. Das Beseitigen der Rohr- und Schilfbestände fügt den Teichbrütern ebenfalls unermesslichen Schaden zu.

BN.-2.

Nachstehendes nicht zur Veröffentlichung

Aus den Jahresberichten war zu ersehen, daß die Naturschutzbeauftragten während des Jahresablaufes in der Presse Themen über Landschaftspflege und Naturschutz veröffentlichten. Wir bitten, uns hiervon wenn irgend möglich ein Belegstück zu übersenden.

Dr. Fernutz

Auf Grund der in Kürze erscheinenden Verordnung betr. Pauschalvergütung der Kreisbeauftragten für Naturschutz erhalten diese eine monatliche Pauschalvergütung von 40,00 DM mit Wirkung vom 1.1.1955. Von diesem Betrage sollen alle Unkosten, wie Fahrten im Kreise, Telefongebühren, Schreib- und Zeichenutensilien und Porti bestritten werden. Für Fahrten außerhalb des Kreises werden besondere Bestimmungen erwartet und Auslage nur vergütet, wenn ein Auftrag vom Rat des Bezirkes ausdrücklich vorliegt. Da für Monat Januar 50,00 DM bezahlt wurden, werden im Ausgleich für Februar nur 30,00 DM überwiesen. Besondere Anfertigungen von Tafeln, Schilder usw. bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

Dr. Fernutz

Die Inventarisierung von geschützten Objekten macht die Bereitstellung von Meßtischblättern erforderlich. Wir bitten daher umgehend um Mitteilung, in welchem Umfange Kartenmaterial noch vorhanden ist. Dabei ist es zweckmässig, Name, Maßstab und Nr. des Kartenblattes anzugeben. Sofern keine Bestände nachgewiesen werden können, bitten wir um entsprechende Angaben über die Anforderung.

Dr. Fernutz

